

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RS 122/07 B

L 16 R 555/06 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 3 RA 671/04 (SG Cottbus)

.....

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
vertreten durch das Direktorium,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. Januar 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n
und M u t s c h l e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 12. September 2007 wird
als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Klägerin hat gegen die Nichtzulassung der Revision in dem am 1.10.2007 zugestellten Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 12.9.2007 mit einem am 8.10.2007 beim Bundessozialgericht eingegangenen Schriftsatz ihrer Prozessbevollmächtigten Beschwerde eingelegt.
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) als unzulässig zu verwerfen, da sie nicht innerhalb der durch Verfügung vom 24.10.2007 bis zum 3.1.2008 verlängerten Begründungsfrist formgerecht begründet worden ist.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 Abs 1 SGG.

